

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des A, in B, vom 19. Dezember 2001 gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 21. November 2001 betreffend Haftungsinanspruchnahme gemäß § 9 iVm § 80 BAO entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Berufungswerber gem. § 9 iVm. § 80 BAO zur Haftung im Ausmaß von nunmehr S 707.228,-- (in € 51.396,26) herangezogen wird.

Zur Gliederung der Haftungssumme siehe in der Beilage, die einen Bestandteil dieses Bescheidspruches bildet.

Entscheidungsgründe

Mit Haftungsbescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt vom 22. November 2001 wurde der Berufungswerber (Bw) A gem. den §§ 9 und 80 BAO zur Haftung für Abgabenschulden der Fa. C GmbH (kurz GmbH) im Ausmaß von S 712.577,-- (in € 51.784,99) herangezogen. Begründet wurde dieser Haftungsbescheid, dass Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese betreffenden Abgaben insoweit haften, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können.

Da dem Finanzamt bis zum heutigen Tag keine Gründe vorgelegt wurden (Aufforderung im Schreiben vom 9. Juli 2001 zugestellt am 27. August 2001), warum die Erfüllung seiner

abgabenrechtlichen Pflicht nicht möglich war, müsse eine schuldhafte Verletzung dieser angenommen werden, weshalb er als Geschäftsführer zur Haftung heranzuziehen sei.

Gegen diesen Bescheid erhab der Bw mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2001 das Rechtsmittel der Berufung.

In der Begründung führte der Bw aus, dass er die GmbH in der Hoffnung begründet habe, dass diese Produkte einen Anklang finden. Es stellte sich nach kurzer Zeit jedoch heraus, dass die Bio Produkte im Lebensmittelbereich durch die starke Hofvermarktung der Bio-Bauern im Wiederverkauf nicht den erforderlichen Umsatz brachten.

Die Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln sei zu dieser Zeit insofern zunichte gemacht worden, da Drogeriemärkte mit Billigangeboten den Markt überschwemmt. Im medizinischen Bereich war durch die Einschränkung des freien Verkaufs dieser Produkte von Gesetzes wegen in Österreich wenig Chance.

Vor und nach Gründung der GmbH war er bei der Fa. D in E als freier Handelsvertreter beschäftigt.

Im Geschäft in F war eine Verkäuferin tätig. In seiner Freizeit war er selber im Laden. Er habe bei der Fa. D gut verdient und so sei sein Gedanke gewesen ein zweites Standbein zur Handelsvertretung zu schaffen. Leider ging die Fa. D in Konkurs und durch all diese vorgenannten Gründe sei trotz seiner finanziellen Reserven, die sich schnell aufbrauchten, dieses Geschäft ein Minus gewesen.

Er habe versucht bei anderen Firmen eine Anstellung zu finden, was mit seiner 50 % Körperbehinderung und seinem Alter sehr schwierig war und sich keine Möglichkeit ergab.

Seine steuerliche Vertretung sei damals die Kanzlei G gewesen die das Mandat durch Nichtzahlung der anfallenden Gebühren einstellte. Diese Kanzlei war nur bereit in Vorauskasse seine Buchhaltung und Steuererklärungen weiterzuführen.

So kam es von Seiten des Finanzamtes zu diesen Schätzungen, die diese hohe Steuerschuld ergeben haben.

Er habe es trotzdem geschafft eine feste Anstellung zu finden, jedoch mit einem mäßigen Verdienst.

Er bemühe sich seine Buchhaltung selber in Ordnung zu bringen und das Geld aufzubringen, um bei einem Steuerberater Zug um Zug diese abstimmen zu lassen.

Er ersuche das Finanzamt ihm eine angemessene Frist zu geben, um seinen steuerlichen Verpflichtungen gerecht werden zu können.

Diese Berufung wurde seitens des Finanzamtes Salzburg-Stadt mit Berufungsvorentscheidung vom 8. März 2002 als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es zu den abgabenrechtlichen

Pflichten des Vertreters gehöre insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben entrichtet und die dementsprechenden Abgabenerklärungen der Abgabenbehörde vorgelegt werden. Die im Spruch angeführten Abgabenschuldigkeit seien bei der Primärschuldnerin uneinbringlich, da mit Beschluss des Landesgerichtes Salzburg ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wurde.

Dem Berufungsvorbringen wurde entgegengehalten, dass es zu den abgabenrechtlichen Pflichten gehöre – abgesehen von der zeitgerechten Abgabenentrichtung - gesetzmäßige Aufzeichnungen zu führen und Abgabenerklärungen pünktlich einzureichen. Ein mangelndes Verschulden an dieser Pflichtverletzung habe vom Bw nicht dargelegt werden können.

Daraufhin legte der Bw mit Schriftsatz vom 6. April 2002 gegen diese Berufungsvorentscheidung "Einspruch" ein, der als Vorlageantrag zu werten war. In der Begründung führte der Bw ergänzend aus, dass er die auf Schätzungen beruhende Steuerschuld als effektive Steuerschuld nicht anerkennen könne. Der damalige schlechte Geschäftsgang sowie der Ausfall der ihm seitens seines Arbeitgebers zustehenden Provisionen habe es nicht zugelassen, den Steuerberater zu bezahlen. Daraufhin habe dieser seine Tätigkeit ihm gegenüber eingestellt.

Außerdem wurde er vom Finanzamt zu einer Geldstrafe in Höhe von S 100.000,-- verurteilt. In seiner jetzigen Tätigkeit reiche sein Einkommen, gekürzt durch Lohnpfändungen, nur für das Notwendigste. Er spare sein übriges Geld zusammen, um zumindest die Strafe zum Fristablauf pünktlich bezahlen zu können. Er wisse bei bestem Willen nicht, wie er ohne Steuerberater eine ordentliche Buchhaltung dem Finanzamt vorlegen könne, solange die Strafe nicht bezahlt ist.

Er verfüge noch über alle Buchhaltungsunterlagen und erteile das Finanzamt um eine Hilfestellung um seinen steuerlichen Verpflichtungen gerecht werden zu können.

Er erteile das Finanzamt ihm eine Frist von einem Jahr einzuräumen um eine ordentliche Steuererklärung abgeben zu können.

Dieses Ersuchen um Hilfestellung wurde seitens des Finanzamtes mit Schreiben vom 25. Juni 2002 damit beantwortet, dass eine im Einzelfall über grundsätzliche Auskünfte hinausgehende detaillierte, fallbezogene Hilfestellung nicht gegeben werden könne, dies sei Aufgabe der beratenden Berufe (Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder, Buchhalter ...).

Aus dem Akteninhalt werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Aus dem Abgabekonto der GmbH ist zu ersehen, dass sich der von der Haftung umfasste Abgabengenossenschaft aufgrund von Zahlungen (der GmbH) sowie aufgrund von Herabsetzungen von Abgaben auf einen Betrag von S 707.228,-- verringert hat.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 9 Abs. 1 BAO lautet:

Die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben in Folge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können.

§ 80 Abs. 1 BAO lautet:

Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Unbestritten blieb, dass der Bw. Geschäftsführer der gegenständlichen GmbH gewesen war und dass die nunmehr aushaftenden Abgaben bei dieser Fa. (ein Konkursverfahren wurde mangels Masse nicht eröffnet) nicht eingebbracht werden konnten.

Zur teilweisen Stattgabe der Berufung ist auszuführen, dass der Geschäftsführer nur subsidiär für Abgabenschulden der Gesellschaft herangezogen werden kann. Insofern sich die haftungsgegenständlichen Abgaben aufgrund von Zahlungen der GmbH bzw. der Herabsetzung von Abgaben verringert haben, war der Berufung wie im Spruch dargestellt, teilweise stattzugeben und die Haftungssumme auf S 707.228,-- einzuschränken.

Darüber hinaus kommt der Berufung jedoch keine Berechtigung zu.

Für die gegenständlichen Abgaben gilt nach ständiger Rechtsprechung das VwGH, dass es Sache des Haftungspflichtigen ist, die Gründe darzulegen, die ihn ohne seine Verschulden daran gehindert haben, die ihm obliegenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen (so genannte Beweislastumkehr), andernfalls von der Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung gem. § 9 Abs. 1 BAO angenommen werden darf. Das hat das Finanzamt in seinen Entscheidungen auch zum Ausdruck gebracht bzw. wurde vom Bw selbst eingeräumt, dass die Buchhaltung nicht in Ordnung war und Steuererklärungen nicht eingereicht wurden. Die Haftungsinanspruchnahme setzt keine besondere Schuldform voraus, sodass bereits leichte Fahrlässigkeit genügt.

Wenn der Bw ausführt, dass diese Pflichten aufgrund der Nichtbezahlung des Steuerberaters nicht eingehalten werden konnten, kann ihn dies nicht entschuldigen, da ihn diese Pflichten als Geschäftsführer einer GmbH selbst treffen. Ebenso hat er selbst die infolge von Schätzungen durch das Finanzamt vorliegende Höhe der Abgaben zu vertreten. Dass die Höhe der Abgaben infolge der Schätzungen unrichtig seien kann im Haftungsverfahren nicht geprüft

werden. Dazu ist auf die eigenen Berufungsmöglichkeit des Haftungspflichtigen im Sinne des § 248 BAO zu verweisen.

Wenn der Bw angibt, dass über ihn eine Geldstrafe verhängt wurde weist das ebenfalls auf die Verletzung von abgabenrechtlichen Pflichten hin ohne die ein Finanzstrafverfahren nicht möglich ist. Dazu besteht schon gem. § 11 BAO eine eigene Haftungsbestimmung für nach dem Finanzstrafgesetz bestraft (§ 11 BAO lautet: Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter usw....).

Da vom Bw somit nicht dargelegt werden konnte weshalb ihn kein Verschulden trifft, ist die Haftungsinanspruchnahme zu Recht erfolgt.

Dem Finanzamt kann auch nicht entgegengetreten werden wenn es aufgrund der künftigen Erwerbsmöglichkeiten des Bw (z.B. Ausbildung und Alter des Haftungspflichtigen) eine negative Ermessensentscheidung getroffen hat, zumal die Haftungsinanspruchnahme die einzige Möglichkeit zur Durchsetzung des Abgabenanspruches darstellt.

Der Berufung kommt daher nur teilweise Berechtigung zu und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Salzburg, am 23. August 2006